

**Curriculum für das Bachelorstudium  
Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung  
*Bachelor Programme for Teacher Education for Secondary  
Schools (General Education)***

Curriculum 2019

Dieses Curriculum wurde vom Senat

der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in der Sitzung vom 26.06.2019,  
der Karl-Franzens-Universität Graz in der Sitzung vom 26.06.2019,  
der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom 24.06.2019,  
der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz in der Sitzung vom 18.06.2019

sowie von den Hochschulkollegien

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz in der Sitzung vom 28.06.2019,  
der Pädagogischen Hochschule Burgenland in der Sitzung vom 14.06.2019,  
der Pädagogischen Hochschule Kärnten in der Sitzung vom 17.06.2019,  
der Pädagogischen Hochschule Steiermark in der Sitzung vom 24.06.2019

erlassen

und vom Rektorat

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz in der Sitzung vom 28.06.2019,  
der Pädagogischen Hochschule Burgenland in der Sitzung vom 14.06.2019,  
der Pädagogischen Hochschule Kärnten in der Sitzung vom 17.06.2019,  
der Pädagogischen Hochschule Steiermark in der Sitzung vom 25.06.2019

genehmigt.

---

Das Studium ist als gemeinsames Studium (§ 54e UG und § 39b HG) der oben genannten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen eingerichtet. Rechtsgrundlagen für dieses Studium sind das Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF und die Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzungen der AAU, KFUG, KUG und der TUG in der jeweils geltenden Fassung sowie das Hochschulgesetz 2005 (HG), BGBl. I Nr. 30/2006 idgF.

## Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT A: Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ A 1    Qualifikationsprofil und Kompetenzen.....	5
§ A 2    Allgemeine Bestimmungen.....	8
§ A 3    Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums .....	8
§ A 4    Prüfungsordnung .....	11
ABSCHNITT B: Bildungswissenschaftliche Grundlagen und Pädagogisch-Praktische Studien .....	13
§ B 1    Bildungswissenschaftliche Grundlagen (BWG).....	13
§ B 2    Pädagogisch-Praktische Studien (PPS).....	22
ABSCHNITT C: Bestimmungen für die Unterrichtsfächer .....	28
§ C 1    Unterrichtsfach Bewegung und Sport .....	28
§ C 2    Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde .....	51
§ C 3    Unterrichtsfach Bosnisch-Kroatisch-Serbisch (BKS).....	73
§ C 4    Unterrichtsfach Burgenlandkroatisch/Kroatisch .....	92
§ C 5    Unterrichtsfach Chemie .....	117
§ C 6    Unterrichtsfach Darstellende Geometrie .....	131
§ C 7    Unterrichtsfach Deutsch .....	143
§ C 8    Unterrichtsfach Englisch .....	170
§ C 9    Unterrichtsfach Ernährung, Gesundheit und Konsum.....	191
§ C 10    Unterrichtsfach Französisch .....	220
§ C 11    Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde.....	241
§ C 12    Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung .....	257
§ C 13    Unterrichtsfach Griechisch .....	278
§ C 14    Unterrichtsfach Informatik .....	292
§ C 15    Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung.....	311
§ C 16    Unterrichtsfach Italienisch.....	352
§ C 17    Unterrichtsfach Katholische Religion .....	373
§ C 18    Unterrichtsfach Latein .....	394
§ C 19    Unterrichtsfach Mathematik .....	408
§ C 20    Unterrichtsfach Musikerziehung .....	427
§ C 21    Unterrichtsfach Psychologie/Philosophie.....	481
§ C 22    Unterrichtsfach Physik.....	502
§ C 23    Unterrichtsfach Russisch.....	517
§ C 24    Unterrichtsfach Slowenisch .....	535
§ C 25    Unterrichtsfach Spanisch .....	562

§ C 26	Unterrichtsfach Technische und Textile Gestaltung.....	584
§ C 27	Unterrichtsfach Türkisch.....	601
§ C 28	Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung.....	619
ABSCHNITT D: Bestimmungen für die pädagogischen Spezialisierungen.....		638
§ D 1	Spezialisierung Inklusive Pädagogik .....	638
§ D 2	Spezialisierung Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe .....	660
ABSCHNITT E: Erweiterungsstudien .....		676
ABSCHNITT F: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....		676
§ F 1	Inkrafttreten .....	678
§ F 2	Übergangsbestimmungen.....	679
§ F 3	Äquivalenzlisten.....	681
ANHANG 1: Lehrveranstaltungstypen.....		682
ANHANG 2: Abkürzungsverzeichnis .....		687
ANHANG 3: Äquivalenzlisten .....		689

## **ABSCHNITT A: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ A 1 Qualifikationsprofil und Kompetenzen**

#### **(1) Ziele und Inhalte des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule/Universität**

Das gemeinsam eingerichtete Bachelorstudium „Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung“ im Entwicklungsverbund Süd-Ost<sup>a</sup> zielt auf eine grundlegende professions- und wissenschaftsorientierte Ausbildung in den für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen ab.

Inhaltlich fließen Analysen des Berufsfelds, nationale und internationale Standardkataloge sowie die vom Entwicklungsrat empfohlenen Kompetenzen von PädagogInnen ein. Zudem wurde auf die geltenden Lehrpläne der Sekundarstufe sowie auf sonstige rechtliche Grundlagen Bedacht genommen.

Module des Studiums nehmen Bezug auf die im Entwicklungsverbund Süd-Ost festgelegten Kernelemente der Profession.

#### **(2) Berechtigung, Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (Employability)**

Das Bachelorstudium qualifiziert die AbsolventInnen für eine Reihe pädagogischer Berufsfelder, beispielsweise im Bereich der allgemeinen und beruflichen schulischen Weiterbildung sowie in außerschulischen Bildungseinrichtungen (siehe Qualifikationsprofile der einzelnen Unterrichtsfächer). Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung berechtigt die AbsolventInnen zur Belegung eines weiterführenden Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen des Masterstudiums. Die angestrebten Qualifikationen werden durch das Bachelorstudium grundgelegt.

Die Spezialisierung „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“ im Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung bereitet für die spezifische Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Lernschwierigkeiten und psychosozialen Benachteiligungen in den Schulstufen 5 bis 13 vor.

Durch das Angebot der Spezialisierung in „Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe“ werden ReligionslehrerInnen ausgebildet, die an allen Schultypen von der 1. bis zur 13. Schulstufe tätig sein können.

#### **(3) Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept**

Der hochschuldidaktische Zugang orientiert sich an Konzepten des forschenden und dialogischen Lernens und zielt auf aktive Wissenskonstruktion und eigenverantwortlichen Kompetenzerwerb ab. Lernförderliche Leistungsrückmeldungen und Leistungsbewertungen sind integrative Teile der Lehr-/Lernkonzepte und stehen im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Kompetenzen. Das Modell der Pädagogisch-Praktischen Studien orientiert sich am Leitbild der reflektierenden PraktikerInnen und zielt darauf ab, bildungswissenschaftliches, fachliches und fachdidaktisches Wissen zu verknüpfen, in Handlungskompetenz umzusetzen und Unterricht gemäß den Prinzipien der Praxisforschung zu planen, zu evaluieren, zu analysieren, zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

---

<sup>a</sup> Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Karl-Franzens-Universität Graz, Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Technische Universität Graz, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

#### **(4) Erwartete Kompetenzen: Allgemeines Kompetenzprofil**

Qualität und Wert von Unterricht und Erziehung stehen mit dem Bildungssystem in Verbindung, aber in erster Linie mit der Qualifikation der Personen, die im Schulwesen tätig sind. Daher ist die PädagogInnenbildung der eigentliche Schlüsselaspekt des gesamten Bildungssystems.

Professionelle Kompetenzen von PädagogInnen werden in wissenschaftlich fundierter Theorie- und Praxisausbildung (d. h. durch ein im gleichen Unterrichtsfach bzw. durch ein in der gleichen Spezialisierung weiterführendes Masterstudium) erworben und durch Berufserfahrung weiterentwickelt. PädagogInnenbildung ist ein Kontinuum, bei dem die Reflexion von Erfahrungen eine zentrale Rolle einnimmt und durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung ergänzt wird.

Zentraler Bestandteil der PädagogInnenbildung ist es, ein begründetes Professionsverständnis zu erwerben, das den LehrerInnenberuf in institutionelle und gesellschaftliche Spannungsverhältnisse eingebettet sieht und die beruflichen Herausforderungen thematisiert. Das erfordert eine wissenschaftlich akzentuierte Ausbildung, in der die jeweilige Fachdidaktik als Integrationsinstanz fungieren soll. Die AbsolventInnen sind souverän in der fachlichen Disziplin und in ihrem beruflichen Handeln. Sie verfügen über die Fähigkeit, aus dem vorhandenen Wissen fachliche Themen auszuwählen und den Unterricht mit wissenschaftlich-reflexivem Habitus zu gestalten.

Gesellschaftliche Anforderungen verlangen von den AbsolventInnen eine Reihe von transversalen Kenntnissen und Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

- Diversität mit Fokus auf Mehrsprachigkeit, Interkulturalität, Interreligiosität
- Gender
- Global Citizenship Education
- Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung
- Medien und digitale Kompetenz
- Sprache und Literalität

Die Umsetzung der angeführten Kernelemente der Profession erfolgt in den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, in den Pädagogisch-Praktischen Studien, in den Fachwissenschaften und in den Fachdidaktiken.

##### **1. Wissen – Verstehen – Können**

Im Bachelorstudium werden die folgenden Kompetenzen des Bereichs „Wissen – Verstehen – Können“ grundgelegt:

Die AbsolventInnen verfügen über grundlegendes fachwissenschaftliches, fachdidaktisches und bildungswissenschaftliches Wissen, mit dem sie Unterricht planen, gestalten und evaluieren. Sie verstehen die Inhalte, Strukturen sowie die zentralen Forschungsfragen und -methoden ihrer Fächer. Die AbsolventInnen haben die grundlegende Kompetenz, diese in unterschiedlichen Situationen anzuwenden und auf wissenschaftlicher Basis zu reflektieren. Sie sind gegenüber neuen Entwicklungen und interdisziplinären Erkenntnissen aufgeschlossen und entwickeln ein grundlegendes pädagogisch-professionelles Selbstverständnis.

## 2. Kommunikation – Vermittlung – Anwendung

Im Bachelorstudium werden die folgenden Kompetenzen des Bereichs „Kommunikation – Vermittlung – Anwendung“ grundgelegt:

Die AbsolventInnen planen, realisieren und evaluieren ihren Unterricht so, dass dieser auf das Miteinander der Lernenden, die inhaltlichen Vorgaben, die strukturellen Rahmenbedingungen und den jeweiligen Forschungsstand des Fachgebiets abgestimmt ist. Die AbsolventInnen diagnostizieren und fördern die Lernenden gemäß deren Potenzialen und Fähigkeiten. Sie berücksichtigen die Diversität der Lernenden (Begabungen, Behinderungen, Gender, Interkulturalität, Leistungsunterschiede etc.), differenzieren die Gestaltung ihres Unterrichts und berücksichtigen fächerübergreifende Aspekte. Sie haben jene interkulturellen Kompetenzen erworben, die sie in respektvoller Weise mit Angehörigen verschiedener Kulturen interagieren lassen. Sie setzen ihr theoretisches und praktisches Wissen zum Aufbau sozialer Beziehungen und zur Gestaltung kooperativer Arbeitsformen ein. Die AbsolventInnen sind in der Lage, Konflikte wahrzunehmen, zu moderieren und Lösungsmöglichkeiten anzubieten bzw. zu realisieren.

Die AbsolventInnen verwenden ihr Wissen über verbale als auch nonverbale Kommunikations- und Medienformen, um aktives Lernen, Mitarbeit und den gegenseitigen Austausch in Klassenzimmern und darüber hinaus zu fördern, und sie reflektieren den eigenen Medieneinsatz. Sie können Lernsituationen schaffen und fachspezifische Aspekte für die Lernenden bedeutsam machen, die individuell angepasst sind. Sie verstehen und verwenden eine Vielfalt von Lehrmethoden, entwickeln Unterrichtsstrategien und bieten Lerngelegenheiten sowie unterschiedliche Lernwege an. Sie schaffen eine forschende Haltung im Unterricht und nutzen die schulischen Lernfelder als Ausgangspunkt für forschendes und experimentierendes Lernen und wissenschaftliche Kooperation.

## 3. Urteilsfähigkeit

Im Bachelorstudium werden die folgenden Kompetenzen des Bereichs „Urteilsfähigkeit“ grundgelegt: Die AbsolventInnen kennen die verschiedenen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung und wenden fachrelevante Beurteilungsformen an. Sie diagnostizieren den Leistungsstand, evaluieren das soziale Verhalten sowie die Arbeitshaltung von Lernenden und sind fähig, die kognitive, soziale und persönliche Entwicklung der SchülerInnen kontinuierlich einzuschätzen, zu sichern und zu fördern. Sie berücksichtigen diese Ergebnisse in ihren Unterrichtsplanungen. Sie sind in der Lage, wertschätzendes Feedback zu geben.

## 4. Reflexion

Im Bachelorstudium werden die folgenden Kompetenzen des Bereichs „Reflexion“ grundgelegt: Die AbsolventInnen reflektieren kontinuierlich die Wirkung ihres Handelns und ihrer Entscheidungen und tragen aktiv dazu bei, personenbezogene Rückmeldungen zu geben und zu erhalten. Sie verstehen Handeln im Unterricht als eine selbstreflektierte, prozess- und zielorientierte Tätigkeit auf dem Weg zu reflektierenden PraktikerInnen. Sie verfolgen verantwortungsbewusst ihre professionelle Weiterentwicklung.

## 5. Die AbsolventInnen im sozialen Gefüge

Die AbsolventInnen verhalten sich professionell im Umgang mit dem schulischen und gesellschaftlichen Umfeld, pflegen konstruktive Beziehungen im Kollegium, zu Eltern und Behörden, um ein förder-

liches Lernklima zu schaffen. Sie fördern den Erwerb sozial-kommunikativer Kompetenzen der Schülerinnen. Sie sind in der Lage, entwicklungsförderliche Beratung zu geben beziehungsweise zu vermitteln.

#### 6. Die Kompetenzen der Unterrichtsfächer und der Spezialisierungen

Die AbsolventInnen verfügen über die jeweiligen grundlegenden Fachkompetenzen der einzelnen Unterrichtsfächer bzw. Spezialisierungen.

## **§ A 2 Allgemeine Bestimmungen**

### **(1) Fachliche, künstlerische und sportliche Eignung**

Zusätzlich zur allgemeinen Eignung für das Studium und den Beruf sind als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in folgenden Unterrichtsfächern die fachliche, künstlerische oder sportliche Eignung entsprechend den in Abschnitt C für das betreffende Unterrichtsfach festgelegten Kriterien nachzuweisen:

- Unterrichtsfach Bewegung und Sport
- Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung
- Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung
- Unterrichtsfach Musikerziehung
- Unterrichtsfach Technische und Textile Gestaltung

### **(2) Studierendenmobilität**

Den Studierenden wird empfohlen, im Bachelorstudium einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 4 bis 6 des Studiums in Frage.

### **(3) Akademischer Grad**

Den AbsolventInnen des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung wird der akademische Grad „Bachelor of Education“, abgekürzt BEd, verliehen.

## **§ A 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

### **(1) Aufbau des Studiums**

1. Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Ausmaß von 240 ECTS-Anrechnungspunkten hat eine Studiendauer von acht Semestern. Es sind zwei Unterrichtsfächer (UF) oder ein Unterrichtsfach und eine Spezialisierung zu wählen. Die Spezialisierung „Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe“ kann ausschließlich in Kombination mit dem Unterrichtsfach Katholische Religion gewählt werden. Das Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung kann ausschließlich in Kombination mit dem Unterrichtsfach Musikerziehung gewählt werden.
2. Die insgesamt 240 ECTS-Anrechnungspunkte teilen sich im Bachelorstudium folgendermaßen auf:

<b>Sekundarstufe AB Bachelorstudium</b>	
Bildungswissenschaftliche Grundlagen (inkl. 10 EC Pädagogisch-Praktische Studien)	40
Unterrichtsfach 1 (inkl. 5 EC Pädagogisch-Praktische Studien)	95
Unterrichtsfach 2 bzw. Spezialisierung (inkl. 5 EC Pädagogisch-Praktische Studien)	95
Bachelorarbeit	5
Freie Wahlfächer	5
<b>Summe</b>	<b>240</b>

3. Das Studium ist nach fachspezifischen Gesichtspunkten modular strukturiert. Verpflichtende Module sind als Pflichtmodule (PM) und wählbare Module als Wahlmodule (WM) gekennzeichnet.
  
4. Studierende zweier Unterrichtsfächer, in denen dieselbe verpflichtende Prüfung vorgesehen ist, müssen eine dieser Prüfungen durch eine andere Prüfung im gleichen Umfang an ECTS-Anrechnungspunkten, bevorzugt aus dem Fachgebiet eines der gewählten Unterrichtsfächer, ersetzen.  
 Wenn in einem Unterrichtsfach oder in der Spezialisierung eine verpflichtende Prüfung vorgesehen ist, die als gleichwertig mit einer absolvierten Prüfung im anderen Unterrichtsfach oder in der Spezialisierung anzusehen ist, kann diese Prüfung auf Antrag der/des Studierenden durch eine andere Prüfung im gleichen Umfang an ECTS-Anrechnungspunkten, bevorzugt aus dem Fachgebiet eines der gewählten Unterrichtsfächer oder der Spezialisierung, ersetzt werden. Die Ablehnung des Antrags hat nur dann bescheidmäßig zu erfolgen, wenn die/der Studierende einen Antrag auf Bescheidausstellung stellt.

## **(2) Freie Wahlfächer**

1. Freie Wahlfächer können während der gesamten Dauer des Bachelorstudiums absolviert werden und sind Prüfungen, welche frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gewählt werden können. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahestehenden Gebieten als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse.

- Die Studierenden können eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer absolvieren, wobei eine Woche im Sinne einer Vollbeschäftigung 1,5 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht. Die Praxis kann im Ganzen oder in Teilen absolviert werden. Als Praxis gilt auch die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung (z. B. wissenschaftliche Tagung etc.). Diese Praxis ist vorab von den zuständigen studienrechtlichen Organen zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen. Die Absolvierung der berufsorientierten Praxis ist durch die Stelle, an der die Praxis erworben wurde, zu bestätigen.

### (3) STEOP – Studieneingangs- und Orientierungsphase

- Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst 8 bis 16 ECTS-Anrechnungspunkte, wobei 4 ECTS-Anrechnungspunkte den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen zugeordnet sind und je 2 bis 6 ECTS-Anrechnungspunkte den einzelnen Unterrichtsfächern und Spezialisierungen entnommen sind. Folgende Lehrveranstaltungen sind der Studieneingangs- und Orientierungsphase zugeordnet:

Abk.	LV-Name	LV-Typ	EC
BWA.001	Einführung in Lehren und Lernen (STEOP)	VO	3
BWA.002	Orientierung im Berufsfeld (STEOP)	KS <sup>1)7)</sup> SE <sup>6)</sup> UE <sup>2)4)8)</sup>	1
Lehrveranstaltung(en) aus Unterrichtsfach 1*		-	2 – 6
Lehrveranstaltung(en) aus Unterrichtsfach 2 bzw. Spezialisierung*		-	2 – 6

- \* Die in den einzelnen Unterrichtsfächern und Spezialisierungen im Rahmen der STEOP zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bei den Bestimmungen zu den einzelnen Unterrichtsfächern und Spezialisierungen in den Abschnitten C und D des Curriculums gekennzeichnet.
- Bis zur erfolgreichen Absolvierung aller Lehrveranstaltungen der STEOP können weitere Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 22 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß den im Curriculum genannten Anmeldevoraussetzungen absolviert werden. Ein Vorziehen von Prüfungen über diesen Umfang hinaus ist nicht möglich.
  - Für Studierende, die im Rahmen ihres Bachelorstudiums Unterrichtsfächer oder Spezialisierungen wechseln und die STEOP in ihrer alten Fächerkombination bereits vollständig absolviert haben, gilt die STEOP für das Studium der neuen Fächerkombination auch dann als absolviert, wenn aufgrund der Änderung der Fächerkombination andere Lehrveranstaltungen als die absolvierten in der STEOP vorgesehen sind.

#### **(4) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien**

1. Aus pädagogisch-didaktischen und räumlichen Gründen, aufgrund der Anzahl an Geräten/Apparaturen oder aus Sicherheitsgründen kann die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungen beschränkt werden. Die maximale Anzahl an Teilnehmenden ist an den jeweiligen Modulen des Curriculums ersichtlich. Unter veränderten Bedingungen (z. B. Erweiterung der apparativen Ausstattung, Änderung der Raumgröße) sind Abweichungen von diesen Zahlen möglich.
2. Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an als verfügbare Plätze vorhanden sind, sind parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen, im Bedarfsfall auch in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit. Wenn ein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen nicht möglich ist und die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach den in der Richtlinie oder Verordnung über die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl der betreffenden Universität oder Pädagogischen Hochschule festgelegten Kriterien.
3. Für einzelne Lehrveranstaltungen kann festgelegt werden, dass die Studierenden zusätzlich zur Anmeldung über das elektronische Anmeldesystem der jeweiligen Universität oder Pädagogischen Hochschule in der ersten Lehrveranstaltungseinheit oder in einer Vorbesprechung anwesend sein müssen, in der die endgültige Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze und gegebenenfalls die Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Parallelgruppen erfolgt. Eine solche Festlegung ist im elektronischen Anmeldesystem zu veröffentlichen. Studierende, die diesem Termin unentschuldig fernbleiben, werden den anwesenden Studierenden nachgereiht.
4. Für Lehrveranstaltungen anderer Studien, die nicht im Rahmen der Pflichtveranstaltungen besucht werden, gelten jene Regelungen, die in den einschlägigen Curricula, Verordnungen und Richtlinien vorgesehen sind.

#### **§ A 4 Prüfungsordnung**

##### **(1)**

Sofern im Folgenden nichts Anderes bestimmt wird, gelten die Regelungen jener Bildungseinrichtung, an der die betreffende Prüfung abgelegt wird.

##### **(2) Lehrveranstaltungstypen**

Für die einzelnen Typen von Lehrveranstaltungen gelten die Regelungen jener Bildungseinrichtung, an der die betreffende Lehrveranstaltung angeboten wird. Für Lehrveranstaltungen, die von der AAU angeboten werden, gelten die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen in Anhang 1.

##### **(3) Beurteilung von Modulen**

Die Beurteilung der einzelnen Module hat so zu erfolgen, dass der nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt der im Modul zu absolvierenden Prüfungen herangezogen wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als x,5 sind, aufzurunden, sonst abzurunden. Lehrveranstaltungen, deren Beurteilung ausschließlich die erfolgreiche / nicht erfolgreiche Teilnahme bestätigt, sind in

diese Berechnung der Modulnote nicht einzubeziehen. Die positive Beurteilung eines Moduls setzt die positive Beurteilung aller im Modul zu absolvierenden Prüfungen voraus.

#### **(4) Anwesenheitspflicht**

Sofern in der Satzung der Universität oder Pädagogischen Hochschule, an der die Prüfung absolviert wird, nichts Anderes vorgesehen ist, ist bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen eine Anwesenheit bei 75 % der vorgesehenen Kontaktstunden erforderlich.

#### **(5) Wiederholung von Prüfungen**

Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen über die Wiederholung von Prüfungen sind Studierende berechtigt, ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung einen Antrag auf Ablegung der Prüfung nach einer von der im Curriculum oder auf andere Weise festgelegten Prüfungsmethode abweichenden Prüfungsmethode zu beantragen. Über die Anträge entscheidet das zuständige studienrechtliche Organ.

#### **(6) Bachelorarbeit**

1. Im Rahmen des Bachelorstudiums ist eine Bachelorarbeit aus einem der beiden Unterrichtsfächer, aus den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen oder aus der Spezialisierung zu verfassen. Sie kann auch bereichsübergreifend aus zwei oder mehreren der oben genannten Bereiche verfasst werden.
2. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig anzufertigende, schriftliche Arbeit. Sie ist im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassen. Für die Bachelorarbeit sind 5 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Sie kann erst verfasst werden, wenn bereits Prüfungen im Umfang von mindestens 100 ECTS-Anrechnungspunkten in diesem Bachelorstudium positiv absolviert wurden. Ein diesbezüglicher Nachweis ist von den Studierenden im Rahmen der Betreuungsvereinbarung zu erbringen. Das Thema der Bachelorarbeit ist im Einvernehmen mit dem/der LehrveranstaltungsleiterIn festzulegen.
3. Die Bachelorarbeit orientiert sich in ihrem formalen Aufbau an wissenschaftlichen Publikationen und an den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
4. Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen. Nach Absprache mit dem/der BetreuerIn kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache oder in der Unterrichtssprache der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie angefertigt wird, verfasst werden.

#### **(7) Gesamtbeurteilung**

Im studienabschließenden Zeugnis ist eine Gesamtbeurteilung anzugeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Modul und die Bachelorarbeit positiv beurteilt wurden, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine der genannten Studienleistungen eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der genannten Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde. Die freien Wahlfächer werden für die Ermittlung der Gesamtbeurteilung nicht berücksichtigt.